

Studienvereinbarung zur Immatrikulation

Personen mit mittlerem Schulabschluss und qualifiziertem Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung besitzen eine Hochschulzugangsberechtigung (Fachhochschulreife) nach § 60 Abs. 2 Nr. 5 Hessischem Hochschulgesetz (HessHG) i.V.m. § 1 Abs. 3 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen. Die Immatrikulation setzt nach § 1 (3) Satz 5 der Verordnung den Abschluss einer Studienvereinbarung voraus.

Hochschule RheinMain vertreten durch die Präsidentin Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden	
(nachfolgend Hochschule)	
und	
Frau/Herrn (nachfolgend die:der Studierende)	Bewerbernummer
Geburtsdatum	
Studiengang	
Berufsausbildung/Note	

vereinbaren mit ausdrücklichem Hinweis auf die Möglichkeit, das Beratungsangebot der Zentralen Studienberatung der Hochschule RheinMain in Anspruch zu nehmen:

1. Die:der Studierende verpflichtet sich, im ersten Fachsemester ihres:seines Studiums im o.g. Studiengang im ersten Semester mindestens 18 oder im ersten Studienjahr mindestens 30 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points) zu erbringen. Eine Anrechnung von bisher erbrachten Studienleistungen ist insoweit nicht möglich.

2. Wenn die nach Nr. 2 festgelegten Leistungsziele nicht erreicht werden, muss die:der Studierende <u>unaufgefordert</u> einen Termin für ein Beratungsgespräch bei der Studienfachberatung des Studiengangs vereinbaren. Gegenstand der Beratung ist insbesondere, wie das gewählte Studium mit Erfolg durchgeführt und in angemessener Zeit abgeschlossen werden kann oder welche Alternativen ggf. zum gewählten Studium bestehen. Die:der Studierende ist zur Teilnahme an der Beratung verpflichtet; bei Fortsetzung des Studiums wird auf Grundlage der Beratung eine modifizierte Studienvereinbarung abgeschlossen.

Ort	Datum	
		Im Auftrag
Unterschrift Studierende:r		Unterschrift/Stempel Hochschule
(Bei Minderjährigen Unterschrift Eltern(teil))		